

Druckfehler

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stimme für Stimme aufgerufen worden, in die Hand angelobt haben: daß sie dem Doctor Zschokke gar nicht den geringsten Auftrag wegen dieser Schrift oder dem darin enthaltenen Begehren gegeben; daß sie fürhin mit Bündten halten, sich allen bündnerischen Gesetzen und Ordnungen unterwerfen, und wegen diesen Vorfällen gegen niemand Haß, Feindschaft oder Rache ausüben wollen. Dieses bezeugen wir mit unserm Eid, und bestätigen es mit dem gewöhnlichen Ehrensecretinsiegel unserer Gemeinde.“

Geben Malans den 29 Dkt.

9 Nov. 1798.

(L. S. der Gemeind Malans)

Statthalter, Gericht und Rath allhier.

5.

Erklärung der Maiensfelder in Rücksicht der vorberühmten Vollmacht.

„Laut Befehl eines Hochlöbl. Kriegs Raths, welcher uns durch die hier anwesende Standescommission angezeigt worden, das Resultat der heutigen Gemeindeversammlung, die in derselben Gegenwart gehalten worden, unter dem Siegel einzugeben; bezeugen wir hiemit förmlich, und bei unserm Eid: daß alle Anwesende einhellig, und ohne den geringsten Widerspruch, nach erfolgtem Aufruf, Stimme für Stimme, dem Tit. Hrn. Präses der Standescommission das Handgelübd abgelegt haben: daß sie dem Doctor Zschokke diesen Auftrag ganz und gar nicht ertheilt und sie seine Schrift in allem und durchaus mißbilligen.“

Maiensfeld den 29 Dkt.

9 Nov. 1798.

Wir

Stadtvogt, Gericht und Rath der Gemeind Maiensfeld;

(L. S. der Stadt Maiensfeld)

Und auf Dero Befehl unterschrieben:
Joh. Friedr. v. Salis, Aktuar.

6.

Eidliche Erklärung des Podestat und Richter Boners von Malans, über den gleichen Gegenstand, wie auch des von Moos zum Brunnen, von gleicher Gemeinde:

„So viel ich mich zu entsinnen weiß, hat Hr. Landshyrm. Planta, als Richter im Amt, bei einer gehaltenen Rathsverammlung die Anzeige gemacht: daß ihm durch ein Brief bedeutet worden, Hr. Zschokke reise näher Arau zur helvetischen Versammlung und offeriere unserer Gemeind seine Dienste; worüber dem Herrn Landshauptmann Planta, als Richter im Amt, der Auftrag ertheilt wurde: dem Hr. Zschokke zuzuschreiben, daß wenn er etwas Gutes für die Gemeind Malans bewirken könne, wir ihn darum ersuchen wolten und sonderheitlich möchte er sich thätig verwenden

daß unsre Gemeinde in Ansehung deren dem Gottshaus Pfeffers und Landvogt von Sargans zugehörigen Lehen, Bodenzinsen und Zehenden, denen helvetischen Gemeinden, in Betreff des Auskaufs, gleich gehalten werde.“

„Desgleichen soll er sich auch kräftigst verwenden daß uns unsre Alpen in Kalsreisen, unter dem Titel als Schupflehen, nicht entzogen werden. Seither ist mir nichts bewußt, ihm neue Aufträge gegeben zu haben.“

Chur den 4/15 Nov. 1798.

U. Boner.

Daß auch mir nichts anders bewußt ist, bescheint

Von Moos zum Brunnen.

7.

Eidliche Aussage von Stadtschreiber Kaspar und Christian Tanner, von Maiensfeld, über vorhin angeführten Gegenstand.

„Ueber den Aufsatz im schweizerischen Republikaner von Zschokke, antworten wir:

„Daß wir denselben nicht kennen und Niemandem dazu Auftrag ertheilt haben.“

„N. Kaspar“

„Ueber den Aufsatz, habe ich nie vorhin gesehen, bis am Zinstag, und kein Auftrag gegeben.“

„Christian Tanner.“

Chur den 15. Nov. 1798.

8.

Folget die abgegebne Erklärung des Altstadttammann Anton Tanner von Maiensfeld:

„Daß ich dem Herren Zschokke nicht den geringsten Auftrag gegeben habe, noch habe geben können, etwas von denen bewußten Artikel in die Zeitung einzurücken, indem ich schon einige Tage vorher zu Chur im Arrest war, ehe dieses Zeitungsblatt ausgegeben wurde; wohl aber sollte er vor mich um das helvetische Bürgerrecht bei der Regierung sich melden.“

Chur den 15. Nov. 1798.

Anton Tanner.

D r u c k f e h l e r

in der Beilage zum Republikaner, die die Uebersicht der helvetischen Gesetze vom October enthält.

In den Bemerkungen am Ende Zeile 8 statt: einer über alles

lies: einer liberalen.

— 17 statt: Verorganisation

lies: Desorganisation.

Ult. statt: konnten l. können.